

ANTRAG

der Fraktion der BMV

Bundsratsinitiative zur Überarbeitung des § 35 Baugesetzbuch

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass Bauvorhaben im Außenbereich für die Bürger eines Flächenlands wie Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung sind.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative zur Änderung des § 35 Baugesetzbuches (BauGB) einzuleiten, damit Bauvorhaben im Außenbereich auch für private Nutztierhalter zulässig werden.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:

In § 35 Abs. 1 BauGB wird geregelt, wann Bauvorhaben im Außenbereich möglich sind (sogenannte privilegierte Bauvorhaben). Private Bauvorhaben im Außenbereich, die nicht unter den § 35 Abs. 1 BauGB fallen, können nach den Regelungen des § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden. Sie können im Einzelfall dann genehmigt werden, wenn hierdurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Bürgerbeauftragte wies in seinem Bericht (Drucksache 7/1956, S. 33 ff.) darauf hin, dass die Baugenehmigungsbehörden jedoch nur sehr selten von dieser Regelung Gebrauch machen, obwohl ihnen entsprechendes Ermessen eingeräumt ist.

Sowohl für private Nutztierhalter als auch für Menschen, die etwas um- oder anbauen wollen, würde es eine erhebliche Verbesserung bedeuten, wenn die unter den oben aufgeführten Gesichtspunkten überarbeitete Regelung des § 35 BauGB zu einer Rechtsklarheit für alle Verwaltungsbehörden zur Genehmigung sogenannter nichtprivilegierter Bauvorhaben führen würde.

Der § 35 Abs. 2 BauGB, der nur vage von „sonstigen Vorhaben“ spricht, scheint hier einen zu weiten und damit für die Behörden zu risikobehafteten Rechtsrahmen zu bilden, als dass eine Baugenehmigung erteilt würde. Somit wird auch eine artgerechte Haltung von Nutztieren durch Privatpersonen gewährleistet.